



Amtsgericht Mönchengladbach-Rheydt

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 07.07.2026, 09:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal 202, Brucknerallee 115, 41236 Mönchengladbach-Rheydt

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Rheydt, Blatt 14533,

BV lfd. Nr. 1

21,812/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rheydt, Flur 90, Flurstück 203, Gebäude- und Freifläche, Waldhornstraße 9, 11, Größe: 3.499 m² verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Haus-Nr. 11 im II. Obergeschoss Mitte, Nummer 23 des Aufteilungsplanes, mit Kellerraum Nummer 23 des Aufteilungsplanes

Wohnungsgrundbuch von Rheydt, Blatt 14533,

BV lfd. Nr. 1

21,812/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rheydt, Flur 90, Flurstück 181, Gebäude- und Freifläche, Waldhornstraße verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Haus-Nr. 11 im II. Obergeschoss Mitte, Nummer 23 des Aufteilungsplanes, mit Kellerraum Nummer 23 des Aufteilungsplanes

Wohnungsgrundbuch von Rheydt, Blatt 14533,

BV lfd. Nr. 2/ zu 1

4,52/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rheydt, Flur 90, Flurstück 192, Gebäude- und Freifläche, Waldhornstraße, Größe: 1.118 m²

Wohnungsgrundbuch von Rheydt, Blatt 14533,

BV lfd. Nr. 3/ zu 1

4,52/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rheydt, Flur 90, Flurstück 193, Gebäude- und Freifläche, Waldhornstraße, Größe: 408 m²

Wohnungsgrundbuch von Rheydt, Blatt 14533,

BV lfd. Nr. 4/ zu 1

5,50/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rheydt, Flur 90, Flurstück 156, Weg, Schützenstraße, Größe: 123 m²

Wohnungsgrundbuch von Rheydt, Blatt 14533,

BV lfd. Nr. 5/ zu 1

5,50/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rheydt, Flur 90, Flurstück 210, Weg, Schützenstraße, Größe: 123 m²

Wohnungsgrundbuch von Rheydt, Blatt 14533,

BV lfd. Nr. 6/ zu 1

5,50/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rheydt, Flur 90, Flurstück 211, Weg, Rehfeld, Größe: 185 m²

Wohnungsgrundbuch von Rheydt, Blatt 14533,

BV lfd. Nr. 7/ zu 1

3,86/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rheydt, Flur 90, Flurstück 212, Grünanlage, Waldhornstraße, Größe: 998 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das Wohnungseigentum (2 Zimmer mit offener Küche) Bestandteil eines fünfgeschossigen, voll unterkellerten Mehrfamilienhauses, bestehend aus zwei Gebäudeteilen, welches ca. 1971 in konventioneller Massivbauweise errichtet wurde. Im Übrigen wird zur näheren Beschreibung auf das im Internet eingestellte und auf der Geschäftsstelle einsehbare Wertgutachten Bezug genommen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.05.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

79.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Rheydt Blatt 14533, lfd. Nr. 1	75.000,00 €
- Gemarkung Rheydt Blatt 14533, lfd. Nr. 1	2.600,00 €
- Gemarkung Rheydt Blatt 14533, lfd. Nr. 2/ zu 1	500,00 €
- Gemarkung Rheydt Blatt 14533, lfd. Nr. 3/ zu 1	200,00 €
- Gemarkung Rheydt Blatt 14533, lfd. Nr. 4/ zu 1	100,00 €
- Gemarkung Rheydt Blatt 14533, lfd. Nr. 5/ zu 1	100,00 €
- Gemarkung Rheydt Blatt 14533, lfd. Nr. 6/ zu 1	100,00 €
- Gemarkung Rheydt Blatt 14533, lfd. Nr. 7/ zu 1	400,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der

Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.